

**Friederike Neumann.** *Öffentliche Sünder in der Kirche des späten Mittelalters: Verfahren, Sanktionen, Rituale.* Köln: Böhlau Verlag Köln, 2008. 200 S. (gebunden), ISBN 978-3-412-21706-8.



Reviewed by Sabine Arend

Published on H-Soz-u-Kult (July, 2009)

## F. Neumann: Öffentliche Sünder

Die mittelalterliche Amtskirche besaß gegenüber Laien gegen kirchlich definierte Verhaltensnormen Maßnahmen, die zwischen Bußakrament und kirchlicher Strafgerichtsbarkeit angesiedelt waren. Diesen Bereich hat Friederike Neumann in ihrer Bielefelder Dissertation genauer beleuchtet. Methodisch geht sie so vor, dass sie sämtliche Akteure des Sanktionsverfahrens nach ihrer Rolle bei der Ermittlung und Bestrafung öffentlicher Sünder befragt. Untersuchungsraum ist das Bistum Konstanz, das für das 15. und frühe 16. Jahrhundert eine gute Quellenlage aufweist. Ein abschließender Vergleich mit den Verhältnissen in der Diözese Bamberg zeigt die Konstanzer Besonderheiten auf.

Friederike Neumann stellt ihrer Studie zunächst eine knappe Forschungsbürosicht voran. Hier arbeitet sie die Defizite bisheriger Ansätze für ihre Fra gestellung heraus. So hat die Kanonistik bislang versucht, Sanktionen gegen öffentliche Sünder entweder dem kirchlichen Bußwesen oder der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit zuzuordnen. Friederike Neumann vermutet die Sanktionierung öffentlicher Sünder hin-

gegen zwischen Buße und Strafe [...] an einem nicht ganz klar definierten Ort zwischen den beiden Bereichen (S. 20). Während die Bußgeschichtsschreibung überwiegend davon ausgeht, dass die öffentliche Buße für öffentliche Sünder im Spätmittelalter verschwunden sei, hat sich die Geschichtswissenschaft dem Thema aus dem Blickwinkel der Kommunikations- und Ritualforschung genähert und festgestellt, dass diese Institution auch über das Mittelalter hinaus bestehen blieb. Diesen Ansatz für Friederike Neumann fort, wobei sie nicht nur die Buße, sondern auch die Sünder näher untersucht.

Gestützt auf Konzept- und Kopialbücher von 1420 bis in die 1580er-Jahre, ein bischöfliches Formelbuch des 15. Jahrhunderts sowie Absolutionsprotokolle für Kleriker und Laien aus den Jahren 1533 bis 1551 klappt Friederike Neumann zunächst den Begriff der öffentlichen Sünder. Hierunter sind sämtliche tatsächlichen (im Gegensatz zu gedanklichen) Sünder zu verstehen, die der Allgemeinheit bekannt wurden, die ein Gericht oder ein öffentliches Ärgernis auslöst, wie es etwa bei Wucher, Ehebruch oder Tot-

schlag der Fall war. Diese Vergehen wurden vom Pfarrklerus mit dem Ausschluss von den Sakramenten belegt, einem Druckmittel, den SÄ¼nder dazu zu bringen, sich einem Absolutions- und Reintegrationsverfahren zu unterziehen.

Als Instanz fÄ¼r dieses Verfahren stand zunÄœchst allein der Konstanzer Bischof zur VerfÄ¼gung, der sich seit dem spÄœten 12. Jahrhundert die Behandlung bestimmter FÄœlle besonders schwerer SÄ¼nder vorbehielt. Zu diesen bischÄœflichen ReservatfÄœllen zÄœhlten Totschlag, Inzest, Gewalt gegen Kleriker oder EidbrÄœche. Neben dem Bischof bzw. seinem Generalvikar lÄœsst sich im 15. Jahrhundert ein ganzes Netz von Instanzen erkennen, die im Bereich von Äœffentlicher SÄ¼nde und BuÄœ tÄœtig waren. Hier sind vor allem die Äbte und PrÄœpste von St. Trudpert, Denkendorf, Einsiedeln und Rheinau zu nennen, deren Interesse vor allem darauf gerichtet war, almosenspendende GlÄœubige anzuziehen. Diese AktivitÄœten von Äbten und PrÄœpsten nahmen in den 1460er-Jahren zu. In der zweiten HÄœlfte des 15. Jahrhunderts verloren die BischÄœfe immer mehr ihre ExklusivitÄœt bei der Absolution Äœffentlicher SÄ¼nder. PÄœpstliche AblÄœsse unterhÄœlten die bischÄœflichen ReservatfÄœlle ebenfalls, da hierdurch die Absolution der SÄ¼nder unabhangig vom Bischof mÄœglich war. Obwohl sich also seit den 1460er-Jahren eine äodynamische Entwicklung der Ausweitung von Absolutionsgelegenheiten fÄ¼r Äœffentliche SÄ¼nder (S. 113) ausmachen lÄœsst, hielten die BischÄœfe nicht nur weiterhin an ihren ReservatfÄœllen fest, sondern erteilten ihrerseits Absolutionsvollmachten fÄ¼r Pfarrer grÄœßerer StÄœdte (z.B. Ulm) oder fÄ¼r Landdekane. Die Konstanzer BischÄœfe schufen somit selbst ein engmaschigeres Netz an AbsolutionsmÄœglichkeiten fÄ¼r Äœffentliche SÄ¼nder.

Die Reintegration des SÄ¼nders in die Sakramentsgemeinschaft war an bestimmte Bedingungen geknÄœpft. Neben dem SchuldeingestÄœndnis des SÄ¼nders, der Beichte beim zustÄœndigen Beichtvater und der Absolution durch den Bischof oder einen BevollmÄœchtigen war ein Äœffentliches BuÄœritual erforderlich, das jedoch (gegen entsprechende GebÄœhr) durch eine äemenda publica oder auch eine äemenda occulta erersetzt werden konnte. Große Bedeutung im Umgang mit Äœffentlichen SÄ¼ndern kam den Pfarrgeistlichen zu. Sie schlossen die Betroffenen aus der Sakramentsgemeinde aus und gaben der Gemeinde den schlieÄœlich Absolvierten und Emendierten bekannt.

Der Äœffentlichen BuÄœ wohnten rituelle Momente

inne. So wurde die feierliche BÄœereinfÄœhrung in die Kathedralkirche am GrÄœndonnerstag fÄœr zahlreiche SÄ¼nder gemeinsam abgehalten. Verschiedene Äberlieferungen berichten von einer liturgischen Zeremonie, bei der die BÄœÄer sich ausgestreckt auf die Erde legen mussten, bevor der Bischof die Absolutionsformel sprach, die BÄœÄer mit Weihwasser besprengte, bewehrte, sie anschlieÄend mit einem Stab berÄœhrte und zum Aufstehen aufforderte.

Die weltliche Gerichtsbarkeit griff im 15. Jahrhundert immer wieder in den Bereich der Äœffentlichen KirchenbuÄœn ein, wie Friederike Neumann an den StÄœdten Konstanz, ZÄœrich und Freiburg zeigt. In allen drei Kommunen bemÄœhten sich die Magistrate darum, die soziale Kontrolle in Bereichen auszuÄœben, die kirchlicherseits unter den Begriff der Äœffentlichen SÄ¼nde fielen (S. 137). Diese Entwicklung fÄœhrt Friederike Neumann auf die Schwäche der kirchlichen Institutionen zurÄœck. Dennoch dÄœrfen weltliche Gerichtsbarkeit und kirchliche MaÄœnahmen gegen Äœffentliche SÄ¼nder im Bistum Konstanz nicht als konkurrierende Akteure aufgefasst werden. Die stÄœdtischen Anordnungen sind vielmehr als UnterstÄœtzung der kirchlichen zu verstehen, sie sollten diese keinesfalls verdrÄœangen.

Der Vergleich mit den VerhÄœaltnissen im Bistum Bamberg, mit dem Friederike Neumann ihre Studie absendet, zeigt, dass hier die institutionelle ZustÄœndigkeit fÄœr Äœffentliche SÄ¼nder grundsÄœtzlich anders zugeschnitten war. WÄœhrend in Konstanz der Generalvikar die Oberaufsicht sowohl Äœber das BuÄœesen als auch Äœber die Strafgerichtsbarkeit besaÄ, waren diese Kompetenzen in der Diözese Bamberg auf Generalvikar (BuÄœesen) und Domdekan (Strafgerichtsbarkeit) verteilt. In der Diözese Bamberg hatten die Sanktionen gegen die Äœffentlichen SÄ¼nder, die ohne sakramentales, den SÄ¼nder reintegrierendes Moment stattfanden, einen deutlich strafenderen Charakter als im Bistum Konstanz. Auch das VerhÄœaltnis von weltlicher Gerichtsbarkeit und kirchlicher Behandlung Äœffentlicher SÄ¼nder war im Bistum Bamberg eher von Konkurrenz geprÄœgt.

In den letzten Jahren sind zahlreiche Arbeiten zur kirchlichen Gerichtsbarkeit des Mittelalters erschienen, von denen hier nur jene von Wilfried Hartmann und Lotte KÄœry genannt sein sollen. Wilfried Hartmann, Kirche und Kirchenrecht um 900. Die Bedeutung der spÄœtkarolingischen Zeit fÄœr Tradition und Innovation im kirchlichen Recht, Hannover 2008; Lotte KÄœry, Gottesfurcht und irdische Strafe. Der Beitrag des mittelalter-

lichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts, Klin 2006. Die von Friederike Neumann vorgelegte Studie bereichert diese Forschungslinie. Sie kann überzeugend darlegen, dass auch unterhalb der

kirchlichen Gerichtsbarkeit von Seiten der Amtskirche Maßnahmen ergriffen wurden, Vergehen öffentlicher Sünder zu sanktionieren.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

**Citation:** Sabine Arend. Review of Neumann, Friederike, *Öffentliche Sünder in der Kirche des späten Mittelalters: Verfahren, Sanktionen, Rituale*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. July, 2009.

**URL:** <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=25384>

Copyright © 2009 by H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For permission please contact H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU.